



VOS-Geschäftsstelle Uhlandstraße 120 10717 Berlin
Email: vos-berlin@vos-ev.de Homepage: www.vos-ev.de



IG ehem. DDR-Flüchtlinge, Postfach 25 01 40, 68084 Mannheim
Email: vorstand@iedf.de Homepage: www.iedf.de

Berlin/ Mannheim, den 02.04.2021

**Frau
Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel**

**Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin**

AZ. K 202 137/20

**Brief UOKG vom 26.01.2021, Brief IEDF/VOS vom 10.02.2021
systemnahe SED-Staatsbedienstete / ehemalige DDR-Flüchtlinge**

Sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin,

mit ihrem Brief vom 26.01.2021 hatte Ihnen die UOKG ihr Unverständnis über die bevorzugte Behandlung der Personengruppe der „systemnahen SED-Staatsdiener“ gegenüber der Personengruppe der „ehemaligen DDR-Flüchtlinge“ vorgetragen.

Unabhängig davon war dieses Thema auch Gegenstand des Briefes vom 10.02.2021 von IEDF und VOS.

UOKG, VOS und IEDF haben Ihnen dargestellt, dass eine unverhältnismäßige Kluft zwischen den Tätergruppen und den Opfergruppen, was deren sozialpolitische Rangordnung innerhalb der deutschen Zivilgesellschaft anbetrifft, zu verzeichnen ist.

Inzwischen ist bekannt geworden, dass der letzte Akt der Bevorzugung der ehemaligen Staatsdiener der verblichenen DDR, wie sie die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern sich vorgenommen hatte, nun doch nicht zur Ausführung gekommen ist. Auf eine geplante weitere Maßnahme zugunsten einer Gruppe von Angehörigen der DDR-Administration hat man also verzichtet.

Auf der anderen Seite der Kluft stehen die DDR-Altübersiedler (Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR, Ausreiseantragsteller, aus politischer Haft Freigekaufte). Diese haben - so hat es das BMAS mit seiner „politischen Entscheidung“ festgeschrieben - nach wie vor ihren Platz auf der Verliererseite inne.

Ihnen, sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin, ist die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit dieser als „politisch“ bezeichneten Entscheidung des BMAS bekannt, fehlt ihr doch jede gesetzgeberische Legitimation.

Die „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.“ (IEDF) hatte Ihnen bereits sehr früh, und zwar in dem Brief vom 06.10.2011 nahegelegt, eine abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht zu veranlassen. Bereits damals hatte der Bundestag als Gesetzgeber erhebliche Zweifel bezüglich der Frage geäußert, ob die rückwirkende Einbezugnahme der DDR-Altübersiedler in den Prozess der Gesetzgebung zum Beitritt der DDR mit Geist und Buchstaben der Rentenüberleitung übereinstimmt.

Damit hätte eine Klärung bezüglich der Rechtsstaatlichkeit der „politischen Entscheidung“ herbeigeführt werden können. Leider war es zu der im Prinzip notwendigen Normenkontrollklage nicht gekommen.

Die Fehlinterpretation des RÜG besteht darin, dass dieses Gesetz angeblich für alle DDR-Erwerbsbiografien angewendet werden muss, als auch für die, deren Eingliederung in die (west)-deutsche Solidargemeinschaft bereits lange vor dem Fall der Mauer erfolgt war. Der Gesetzgeber hatte das keineswegs so beschlossen, was von den Politikern bestätigt wird, die an der Gestaltung der deutschen Einheit mitgewirkt haben.

Die Sozialgerichte sehen sich an die Vorgabe des BMAS zwangsläufig gebunden. Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Norbert Geis (CSU), Rechtsanwalt in Aschaffenburg, führt eine Vielzahl von Sozialgerichtsprozessen und könnte Ihnen auf Anfrage diese Feststellung bestätigen.

Sie, sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin, haben die Richtlinienkompetenz. Ein Wort von Ihnen würde genügen, die Frage der Verträglichkeit oder Unverträglichkeit der „politischen Entscheidung“ mit der damalige Beschlusslage überprüfen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Felix Heinz Holtschke
VOS-Landesvorsitzender NRW



Dr. Jürgen Holdefleiß
Vorsitzender IEDF e.V.